



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 03.11.2020

Rechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Beamtenbesoldung

Die Lebenshaltungskosten in Bayern sind regional sehr unterschiedlich. Deshalb zahlt der Freistaat für seine Beamten auch eine Ballungsraumzulage. Allerdings nur für Beamte, die in München eingesetzt sind. Die Stadt München hat diese sogar verdoppelt wegen der hohen Mietkosten, der Freistaat hat nicht mitgezogen. Es wäre deshalb geboten, hier eine bessere Anpassung der Besoldung an regionale Begebenheiten sicherzustellen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Ballungsraumzulage für den Großraum München den regionalen Unterschieden gerecht wird? 2
- 1.2 Wenn nein, wo sieht die Staatsregierung Verbesserungsbedarf?..... 2

- 2.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Ballungsraumzulage für den Großraum München den dortigen Lebenshaltungskosten gerecht wird? 2
- 2.2 Wenn nein, warum nicht?..... 2
- 2.3 Wieso wurde dem Vorstoß der Stadt München nicht gefolgt, die Zulage zu verdoppeln?..... 2

- 3.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Besoldung der Beamten besser an regionale Begebenheiten, insbesondere die unterschiedlichen Mietniveaus anzupassen? 2
- 3.2 Wie sieht die Staatsregierung die Möglichkeiten, wieder eine Ortszulage einzuführen?..... 2

- 4.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Einstiegs-Besoldungsgruppe der bayerischen Beamten zu erhöhen? 2
- 4.2 Welche bayerischen Beamten erhalten aktuell für ihre Tätigkeit eine Zulage (Art der Funktion, Zulage und Höhe)?..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 25.11.2020

- 1.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Ballungsraumzulage für den Großraum München den regionalen Unterschieden gerecht wird?
- 1.2 Wenn nein, wo sieht die Staatsregierung Verbesserungsbedarf?
- 2.1 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Ballungsraumzulage für den Großraum München den dortigen Lebenshaltungskosten gerecht wird?
- 2.2 Wenn nein, warum nicht?
- 2.3 Wieso wurde dem Vorstoß der Stadt München nicht gefolgt, die Zulage zu verdoppeln?
- 3.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Besoldung der Beamten besser an regionale Begebenheiten, insbesondere die unterschiedlichen Mietniveaus anzupassen?
- 3.2 Wie sieht die Staatsregierung die Möglichkeiten, wieder eine Ortszulage einzuführen?

Der Freistaat Bayern gewährt seinen Bediensteten – als einziges Land – eine Ballungsraumzulage (auch „Münchenzulage“ genannt) als sog. ergänzende Fürsorgeleistung, die nicht Bestandteil der alimentationsgeschützten Besoldung ist. Eine Erhöhung der Ballungsraumzulage auf das Leistungsniveau der Landeshauptstadt München kommt nicht in Betracht. Die Ballungsraumzulage wurde erst rückwirkend ab 01.01.2018 um 50 Prozent erhöht und nimmt seit 2015 an linearen Entgelt- bzw. Besoldungserhöhungen teil.

Der Freistaat Bayern begegnet bereits jetzt den hohen Lebenshaltungskosten im Großraum München, die ganz wesentlich auf die angespannte Situation am Wohnungsmarkt zurückzuführen sind, für seine Beamtinnen und Beamten mit nachhaltigen Lösungen, die an der Ursache ansetzen – wie der staatlichen Wohnungsfürsorge, welche Bayern als eines von wenigen Bundesländern weiterhin betreibt.

4.1 Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Einstiegs-Besoldungsgruppe der bayerischen Beamten zu erhöhen?

Der Freistaat Bayern steht zu seinen Beamtinnen und Beamten. Hinsichtlich Bezahlung und Arbeitsbedingungen nimmt der Freistaat Bayern nach wie vor einen Spitzenplatz ein. Die Spitzenposition Bayerns im Ländervergleich wurde in den vergangenen Jahren durch umfangreiche Verbesserungen gerade für die unteren und mittleren Einkommensgruppen weiter gestärkt. Bewirkt wurden diese Verbesserungen nicht zuletzt durch die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifabschlüsse seit 2013.

Eine Vollarhebung aller Eingangssämter ist finanziell nicht darstellbar und besoldungsrechtlich nicht erforderlich.

Zur Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und vor allem um die Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften zu fördern, hat der Freistaat Bayern bereits zielgerichtete Personalgewinnungsmaßnahmen ergriffen. Zum 1. Januar 2020 wurde für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte die Eingangsbesoldung angehoben. Dabei wurde die jeweils erste mit einem Wert belegte Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppen der A- und R-Besoldung gestrichen. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden damit bereits zu Beginn ihrer Karriere deutlich besser bezahlt. Bei Einstieg in der BesGr. A 4 bedeutet das z. B. brutto rd. 740 Euro mehr Gehalt im Jahr 2020, in BesGr. A 7 brutto rd. 1.018 Euro, in BesGr. A 9 brutto rd. 855 Euro und in BesGr. A 13 brutto rd. 2.440 Euro.

4.2 Welche bayerischen Beamten erhalten aktuell für ihre Tätigkeit eine Zulage (Art der Funktion, Zulage und Höhe)?

Das Bayerische Besoldungsgesetz sieht die Gewährung verschiedener Zulagen vor, die bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gezahlt werden.

Eine Abfrage der Daten zu einem bestimmten Stichtag erscheint nicht zielführend, da die Gewährung von Zulagen – so beispielsweise die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten – von der tatsächlichen Heranziehung zu diesen Diensten abhängt. Eine maschinelle Auswertung der jeweiligen Funktion der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter ist nicht möglich. Zur Erhebung der Daten wäre eine aufwendige Abfrage bei allen Behörden des Freistaates Bayern erforderlich, die nicht leistbar ist.

Nachfolgend werden daher die am häufigsten gewährten Zulagen im Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) und der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) sowie deren Höhe¹ aufgelistet:

- Strukturzulage (Art. 33 BayBesG)
Die Strukturzulage beträgt grundsätzlich für Beamtinnen und Beamte in BesGr. A 9 bis BesGr. A 13 97,08 Euro, Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in BesGr. A 5 erhalten 22,31 Euro.
- Amtszulagen (Art. 34 Abs. 1 BayBesG)
Amtszulagen nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG werden in einer Bandbreite von 46,68 Euro (z. B. FN 1 zu BesGr. A 9) bis zu 315,42 Euro (FN 2, 9 zu BesGr. A 13) gezahlt. Die Höhe der weiteren Amtszulagen ergibt sich aus Anlage 4 BayBesG.
- Amtszulagen (Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2 BayBesG)
Höhe: 241,85 Euro
- Zulagen für besondere Berufsgruppen (Art. 34 Abs. 2 BayBesG)
 - Sicherheitszulage
Die Zulage beträgt für Beamte und Beamtinnen in BesGr.
 - A 3 bis A 5: 146,03 Euro
 - A 6 bis A 9: 194,69 Euro und
 - A 10 und höher: 243,36 Euro.
 - Polizeivollzugszulage, Feuerwehrzulage, Steuerfahnderzulage
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von
 - einem Jahr: 80,83 Euro,
 - zwei Jahren: 161,69 Euro.
- Stellenzulagen (Art. 51 BayBesG i. V. m. §§ 1–10 BayZulV)
 - Lehrzulage
Die Höhe der Lehrzulage ist abhängig von der jeweiligen Regellehrverpflichtung (mindestens 20 bzw. 15 Unterrichtsstunden, mehr als 10 Unterrichtsstunden) und der Besoldungsgruppe und beträgt zwischen 29,68 Euro und 89,06 Euro (vgl. Anlage 1 BayZulV).
 - Lehrerfunktionszulage
Die Höhe der Lehrerfunktionszulage ist abhängig von der jeweiligen Funktion und beträgt 89,06 Euro bzw. 59,37 Euro (vgl. Anlage 2 BayZulV).
 - Ministerialzulage
Die Höhe der Zulage ist abhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe und beträgt 4,7 v. H. des (End-)Grundgehalts der in Anlage 7 jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe.
 - Luftfahrtgeräteprüferzulage
Die Zulage beträgt 118,76 Euro.
 - Steuerprüferzulage
Die Zulage beträgt für Beamte und Beamtinnen in BesGr.
 - A 6 bis A 8: 19,81 Euro,
 - A 9 bis A 13: 44,54 Euro.
 - Meisterzulage
Die Zulage beträgt 100 Euro.
- Erschwerniszulagen (Art. 55 BayBesG i. V. m. §§ 11–20 BayZulV)
 - Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (§ 11 BayZulV)
 - Luftrückführungszulage (§ 12 BayZulV)
 - Krankenpflegezulage (§ 13 BayZulV)
 - Sondereinsatzzulage (§ 14 BayZulV)
 - Reaktorzulage (§ 14a BayZulV)
 - Fliegererschwerniszulage (§ 15 BayZulV)
 - Bergführerzulage (§ 16 BayZulV)
 - Taucherzulage (§ 17 BayZulV)
 - Sprengstoffentschärferzulage, Sprengstoffermittlerzulage (§ 18 BayZulV)

Abhängig von der Art und dem zeitlichen Umfang einer bestehenden Erschwernis und der Ausgestaltung der erschwernisbehafteten Dienstleistung werden Erschwernisse einzeln nach Stunden oder Einsätzen abgegolten. Die Höhe der Zulagen ergibt sich aus Anlage 4 BayZulV.